



Informationen zum

ARBEITSLOSENGELD II

WANN WIRD EINKOMMEN BERÜCKSICHTIGT?

Laufende Einnahmen sind immer von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Wenn man z.B. im November eine Arbeit aufnimmt, erhält man in der Regel erst am Anfang des nächsten Monats seinen Lohn und kann für den November noch Alg II beziehen, da man bedürftig ist. Der Verdienst wird dann erst ab Dezember berücksichtigt.

Einmalige Einnahmen (z.B. Lohnsteuererstattungen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld), die also in größeren Zeitabständen zufließen, werden entweder wie laufende Einnahmen im Monat des Zuflusses bzw. im Folgemonat angerechnet oder auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufgeteilt und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag berücksichtigt. Letzteres passiert dann, wenn durch die Anrechnung in einem Monat kein Alg-II-Anspruch mehr bestehen würde.

NICHT ZU BERÜCKSICHTIGENDE EINKOMMEN (MÜSSEN ABER ANGEZEIGT WERDEN) SIND:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung
- Kindergeld, das an volljährige Kinder, die nicht mehr im Haushalt leben, weitergeleitet wird
- 100 € monatlich aus Erwerbseinkommen bei Sozialgeldempfänger/innen unter 15 Jahren (wenn die/der Jugendliche z.B. Zeitungen austrägt und sich was hinzuverdient).
- 1.200 € aus einem Ferienjob von Schüler/innen, die allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese Einkünfte sind nur geschützt, wenn der Ferienjob nicht länger als 4 Wochen/Jahr dauert. Er kann aber auch z.B. auf 2 Wochen Oster- und 2 Wochen Sommerferien aufgeteilt werden.
- Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 € nicht übersteigen.

Daneben gibt es noch eine Reihe sogenannter zweckbestimmter Leistungen, die nicht als Einkommen beim Alg-II-Bezug angerechnet werden dürfen, diese Leistungen sind jedoch sehr speziell und können hier nur auszugsweise genannt werden:

- Blindengeld nach dem Landesblindengesetz,
- Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers,
- Schmerzensgeld für einen Unfall mit körperlichen Folgen.

RAT & HILFE

- Hinweise zum ALG-II-Antrag, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche: www.erwerbslos.de
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen
- Leitfaden »ALG II / Sozialhilfe von A-Z« (www.tacheles-sozialhilfe.de)

AUFSTEHEN!

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.

IMPRESUM: V.i.S.d.P.: HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSTELLE, ALTE JAKOBSTR. 149, 10969 BERLIN, TEL. 030.868767 00. TEXT: HEIKE WAGNER, GESTALTUNG: SUP-BL.DE



ANRECHNUNG VON EINKOMMEN

Was gilt als Einkommen?

Wie wird Einkommen auf Alg II angerechnet?



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung



Beim ALG II wird Einkommen angerechnet, das heißt vom Leistungsanspruch abgezogen. Deshalb muss das Einkommen des*der Antragsteller*in, des*der Partner*in (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, Einstehungsgemeinschaft [früher: eheähnliche Gemeinschaft]) sowie der unverheirateten Kinder unter 25 Jahre im Haushalt angegeben werden, damit der gemeinsame Leistungsanspruch der sogenannten Bedarfsgemeinschaft ermittelt werden kann.

| | |
|--|--------------|
| BEISPIEL: Bruttoeinkommen 1.200 € | |
| Grundfreibetrag | 100 € |
| 100 € bis 1.000 € = 900 € (davon 20 %) = | 180 € |
| 1.000 € bis 1.200 € = 200 € (davon 10 %) = | 20 € |
| FREIBETRAG = | 300 € |
| Bruttoentgelt | 1.200 € |
| ./. Steuern | 50 € |
| ./. SV-Beiträge | 250 € |
| = Nettoeinkommen | 900 € |
| ./. Freibetrag (aus brutto) | 300 € |
| = ANZURECHNENDES EINKOMMEN | 600 € |

Der Alg-II-Anspruch (z.B. 424 € Regelbedarf + 300 € Warmmiete = 724 € Alg II) mindert sich um das anzurechnende Einkommen (724 € – 600 € anzurechnendes Einkommen = 124 € Alg II)

LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Steigende Strompreise und Mieten – für viele reicht es immer weniger zum Leben. Besonders eng wird es für Menschen, die von Hartz IV leben müssen. Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ist viel zu knapp bemessen. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das ALG II und die neuesten Änderungen informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Falblatt informiert über die Anrechnung von Einkommen.

Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.



WAS IST EINKOMMEN?

Dazu gehören alle Einnahmen

- Arbeitsentgelt aus nichtselbständiger Arbeit
- aus selbständiger Tätigkeit
- aus ehrenamtlicher Tätigkeit
- Renten (alle Arten)
- Arbeitslosengeld I und Krankengeld
- Kindergeld
- Unterhaltszahlungen
- Mieteinnahmen oder Kapitaleinkünfte (z.B. Zinsen)
- Lohnsteuererstattungen

WIE WERDEN EINKOMMEN ANGERECHNET?

Bei Einkommen aus nichtselbständiger, selbständiger und ehrenamtlicher Tätigkeit gelten Freibeträge. Andere Einkommen werden bis auf eine Versicherungspauschale von 30 € monatlich bei Volljährigen, ggfs. eine Kfz-Versicherung sowie Beiträge zur Riesterrete vollständig angerechnet.

Für Selbständige und ehrenamtlich Tätige gelten einige Sonderregelungen.

Vom Bruttoeinkommen aus Beschäftigung (bei Selbständigen ist das der Gewinn, also Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) werden zunächst abgezogen: Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Daraus ergibt sich dann das Nettoeinkommen. Die Freibeträge werden vom Bruttoeinkommen ermittelt und vom Nettoeinkommen abgezogen. Es gilt ein Grundfreibetrag von 100 € (pauschal). Wer also nur 100 € im Monat dazuverdient, kann dieses Einkommen vollständig behalten.

Der Erwerbstätigenfreibetrag beträgt zusätzlich für jeden Euro über 100 €:

- bis 1.000 € gelten 20 % (0,20 € von 1 €)
- von 1.000 bis 1.200 € gelten 10 % (0,10 € von 1 €)
- von 1.200 € bis 1.500 € gelten weitere 10 %, jedoch nur für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind (0,10 € von 1 €).

Darüber liegendes Einkommen wird voll angerechnet.

AUSNAHMEREGLUNG

Bei einem Einkommen über 400 € können auf Antrag statt der 100-€-Grundpauschale auch die tatsächlichen höheren Kosten geltend gemacht werden (Nachweis erforderlich).

Dazu gehören:

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Versicherung)
- Altersvorsorgebeiträge, insbesondere zur Riester-Rente.
- 30 € Versicherungspauschale (Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz)
- Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 20 Cent pro Entfernungskilometer.
- Weitere mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben

Bei Aufwandsentschädigungen bei Ehrenamt erhöht sich der Grundfreibetrag auf bis zu 200 €.

EINKOMMEN VON VERWANDTEN/VERSCHWÄGERTEN

Lebst Du mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt, dann vermutet das Jobcenter dass Du von diesen finanziell unterstützt wirst und dementsprechend wird auch deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt.

Dabei wird ein anderer Freibetrag zugrunde gelegt: Doppelte Regelleistung plus anteilige Warmmiete plus 50 % des darüberliegenden Nettoeinkommens.

Beispiel: Du bist über 25 Jahre alt, Deine Mutter lebt bei Dir im Haushalt und hat ein Einkommen von 1.400 € (netto).

| | |
|--|---------|
| Doppelte Regelleistung (ledige) | 848 € |
| + anteilige Warmmiete | 250 € |
| = | 1.098 € |
| plus 50 % (1.400 € - 1098 € : 2) | 151 € |
| Freibetrag | 1.249 € |
| 1.400 € Einkommen – 1.249 € Freibetrag | |
| = es werden 151 € auf Dein Alg II angerechnet. | |

Tipp: Du solltest gegebenenfalls gegenüber dem Jobcenter **schriftlich** erklären, dass Du mit Verwandten nur die Wohnung teilst, aber nicht gemeinsam wirtschaftest und keinerlei finanzielle Unterstützung erhältst, dann darf auch deren Einkommen nicht angerechnet werden.